

CARL SCHMITT

Staat, Großraum, Nomos

Arbeiten aus den Jahren 1916-1969

Herausgegeben, mit einem Vorwort
und mit Anmerkungen versehen von

Günter Maschke



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Staat, Großraum, Nomos

CARL SCHMITT

Staat, Großraum, Nomos

Arbeiten aus den Jahren 1916 - 1969

Herausgegeben, mit einem Vorwort
und mit Anmerkungen versehen von

Günter Maschke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmitt, Carl:

Staat, Grossraum, Nomos : Arbeiten aus den Jahren 1916-1969 /

Carl Schmitt. Hrsg., mit einem Vorw. und mit Anm. vers.

von Günter Maschke. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995

ISBN 3-428-07471-8

NE: Maschke, Günter [Hrsg.]

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-428-07471-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

In dankbarer Erinnerung
an

Günther Krauss
2. 1. 1911 - 7. 9. 1989

Eberhard Freiherr von Medem
29. 12. 1913 - 19. 1. 1993

und

Julien Freund
9. 1. 1921 - 10. 9. 1993

Inhalt

Vorwort	XIII
Zur vorliegenden Ausgabe	XXVIII

I. Verfassung und Diktatur

1. Diktatur und Belagerungszustand. Eine staatsrechtliche Studie (1916)	3
2. Reichspräsident und Weimarer Verfassung (1925)	24
3. Diktatur (1926)	33
4. Das Ausführungsgesetz zu Art. 48 (sog. Diktaturgesetz) (1926)	38
5. Der bürgerliche Rechtsstaat (1928)	44
6. Konstruktive Verfassungsprobleme (1932)	55
7. Starker Staat und gesunde Wirtschaft (1932)	71

II. Politik und Idee

8. Absolutismus (1926)	95
9. Macchiavelli. Zum 22. Juni 1927 (1927)	102
10. Der Rechtsstaat (1935)	108
11. Was bedeutet der Streit um den „Rechtsstaat“? (1935)	121
12. Politik (1936)	133
13. Der Staat als Mechanismus bei Hobbes und Descartes (1937)	139

14. Dreihundert Jahre Leviathan (1951)	152
15. Die Stellung Lorenz von Steins in der Geschichte des 19. Jahrhunderts (1940)	156
16. Das „Allgemeine Deutsche Staatsrecht“ als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung (1940)	166
17. Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten (1942)	184
18. Amnestie oder die Kraft des Vergessens (1949)	218

III. Großraum und Völkerrecht

19. Führung und Hegemonie (1939)	225
20. Raum und Großraum im Völkerrecht (1940)	234
21. Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht (Text der 4. Aufl., 1941)	269
<p>Vorbemerkung 269; Allgemeines 270; I. Beispiele unechter oder überholter Raumprinzipien 272; II. Die Monroedoktrin als der Präzedenzfall eines völkerrechtlichen Großraumprinzips 277; III. Der Grundsatz der Sicherheit der Verkehrswege des britischen Weltreiches 285; IV. Minderheiten- und Volksgruppenrecht im mittel- und osteuropäischen Großraum 291; V. Der Reichsbegriff im Völkerrecht 295; VI. Reich und Raum 307; VII. Der Raumbegriff in der Rechtswissenschaft 314; Hinweise und Materialien 321</p>	
22. Die Auflösung der europäischen Ordnung im „International Law“ (1890–1939) (1940)	372
23. Die Raumrevolution. Durch den totalen Krieg zu einem totalen Frieden (1940)	388
24. Das Meer gegen das Land (1941)	395
25. Staatliche Souveränität und freies Meer. Über den Gegensatz von Land und See im Völkerrecht der Neuzeit (1941)	401
26. Beschleuniger wider Willen oder: Problematik der westlichen Hemisphäre (1942)	431
27. Die letzte globale Linie (1943)	441
28. Antwort an Kempner (1947)	453
29. Maritime Weltpolitik (1949)	478

IV. Um den Nomos der Erde

30. Illyrien – Notizen von einer dalmatinischen Reise (1925)	483
31. Raum und Rom – Zur Phonetik des Wortes Raum (1951)	491
32. Die Einheit der Welt (1952)	496
33. Der neue Nomos der Erde (1955)	513
34. Welt großartigster Spannung (1954)	518
35. Die geschichtliche Struktur des heutigen Welt-Gegensatzes von Ost und West. Bemerkungen zu Ernst Jüngers Schrift: „Der Gordische Knoten“ (1955)	523
36. Gespräch über den Neuen Raum (1955 / 58)	552
37. Nomos – Nahme – Name (1959)	573
38. Die Ordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg (1962)	592
39. Gespräch über den Partisanen – Carl Schmitt und Joachim Schickel (1969) ..	619
Namenverzeichnis I	643
Namenverzeichnis II	653
Sachregister	659

Abkürzungsverzeichnis

ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschafts-Bund
AJIL	American Journal of International Law
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
ASWSP	Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik
AVR	Archiv des Völkerrechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BYIL	British Yearbook of International Law
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
EPD	Evangelischer Presse-Dienst
FAD	Freiwilliger Arbeits-Dienst
FBPG	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
FN	Fußnote
FS	Festschrift
FZ	Frankfurter Zeitung
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
GZ	Geographische Zeitschrift
HLKO	Haager Landkriegs-Ordnung
HPB	Das historisch-politische Buch
HSTAD-RW	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (das „RW“ bezieht sich auf den Nachlaß Schmitts. „RW-265, 33“ z. B. bedeutet: Nachlaß Schmitt, Karton 265, Stück Nr. 33).
HZ	Historische Zeitschrift
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie

MAG	Monatshefte für Auswärtige Politik
MNN	Münchener Neueste Nachrichten
Ndr.	Nachdruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPL	Neue Politische Literatur
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
PL	Patrologia Latina (hrsg. v. J. P. Migne, Paris 1878 ff.)
PM	Petermanns Mitteilungen
RAO	Reichsabgabenordnung
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
RDILC	Revue de Droit International et de Législation comparée
REDI	Revista Española de Derecho Internacional
REP	Revista de Estudios Políticos
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RPr	Reichspräsident
RV	Reichsverfassung
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
Schm.Jb.	Schmollers Jahrbuch
SD	Sicherheits-Dienst
VB	Völkerbund
VBS	Völkerbund-Satzung
VBuVR	Völkerbund und Völkerrecht
Verw.A.	Verwaltungsarchiv
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VZG	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
WRV	Weimarer Reichsverfassung v. 11. 8. 1919
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfG	Zeitschrift für Geopolitik
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG	Zeitschrift der Savigy-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZVR	Zeitschrift für Völkerrecht

Vorwort

„Il est surprenant, qu'au fond de notre politique nous trouvions toujours la théologie“, bemerkte Proudhon einmal¹. Ähnlich hätte Carl Schmitt von seiner politischen Theorie sprechen können, deren Hintergrund der *Kat-echon* bildet; die Kraft, welche die Parusie des Antichrist aufhält und dem Menschen die Zeit verschafft, innerhalb derer die Politik ihrem befristeten Spiele nachgehen darf. Dieser Hintergrund erlaubt es jedoch nicht, Schmitts politische und juristische Theorie in Theologie aufzulösen oder in ihr nur die Maske der letzteren zu sehen. Der Staat, der das Meer des zügellosen und bornierten Egoismus und der rohesten Instinkte äußerlich eindämmt und selbst den einflußreichen Bösewicht wenigstens zur Heuchelei zwingt², ist deshalb noch kein *Kat-echon*; dem Leviathan, der den Behemoth niederhält, eignet keine theologische Würde, und die starke Exekutive, die sich gegen das regierungsunfähige Parlament durchsetzt, bedarf nicht der Aufdröhnung mittels Eschatologie. Zwar liebte Schmitt es, seine Diagnosen bis an die Schwelle der Eschatologie zu führen, hielt dann aber gewöhnlich aus Furcht vor dem *Silete jurisconsulti in munere alieno!* inne³. Mochte die Emphase, mit der er von Staat und Souveränität oder von Ausnahmezustand und Bürgerkrieg sprach, sich gelegentlich diesem Hintergrund verdanken, so kam Schmitt doch nie über eine bloß metaphorische Politische Theologie hinaus⁴, auch wenn diese seinen auf das historisch Konkrete gerichteten Betrachtungen zuweilen eine enigmatische Atmosphäre verlieh.

¹ Proudhon, *Les Confessions d'un révolutionnaire, pour servir à l'histoire de la révolution de février*, Paris 1849, p. 61.

² Vgl. Schmitt, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914, S. 84.

³ So schrieb Schmitt an seinen Freund Alvaro d'Ors am 13. 9. 1951, sich dabei auch auf einen Vortrag über die „Einheit der Welt“ in Barcelona beziehend u. a.: „Der Sinn meines Vortrages ist nun grade der, mit einer kalten und sachlichen Diagnose das Bild der heutigen Lage zu entwickeln und bis an die Schwelle der Eschatologie zu führen, aber keinen Schritt weiter. ¡Hasta el umbral, pero ningun paso tras! Das gehört zu meinem Stil als Jurist, und darauf, daß ich mich streng an diesen Stil halte, beruht mein Erfolg als Jurist, allerdings auch der Haß und die Feindschaft meiner Gegner.“ (Ich danke Herrn Prof. d'Ors, Pamplona, für die Überlassung einer Kopie dieses Briefes). – Vgl. auch: Schmitt, *Donoso Cortés in gesamt-europäischer Interpretation*, Köln 1950, S. 76.

⁴ Daß Schmitt, wie sein Kritiker Barion, nur eine „metaphorische politische Theologie“ vertritt, daß es aber darauf ankomme, eine *nicht*-metaphorische zu begründen und durchzusetzen, wie sie Pius XI. in seiner Enzyklika *Quas primas* (1925) skizziert habe, wird dargelegt von Alvaro d'Ors in seinem Aufsatz „Teología política: una revisión del problema“, *Revista de Estudios Políticos*, 1976, S. 41–79.

Das gilt auch für die drei hier vorgestellten Themen Staat, Großraum und Nomos, die im Werk Schmitts nicht gleichzeitig erörtert werden, sondern einander ablösen, wenn auch im Großraum der Staat aufgehoben ist und der neue Nomos der Erde auf Großräumen beruhen soll. Staat, Großraum und Nomos besitzen jedoch eine gemeinsame Aufgabe: sie sollen – in einer hier nicht zu klärenden Analogie zum *Kat-echon* und wohl auch als dessen Diener und Instrumente – aufhalten. Der Staat hat der bedrohlichen Invasion der menschlichen Individualität zu widerstehen, die im Bürgerkrieg ihre politisch deutlichste Ausprägung findet; der Großraum soll den Weg in einen universalistischen, den Zusammenhang von Ordnung und Ortung zerstörenden Nihilismus versperren, wobei dem Deutschen Reich, „zwischen dem Universalismus . . . des liberaldemokratischen, völkerassimilierenden Westens und dem Universalismus des bolschewistisch-weltrevolutionären Ostens“⁵, eine besondere Rolle zukommt; gegenüber einem Nomos, der sich aus dem Pluralismus voneinander abgegrenzter Großräume ergibt, soll das Projekt der Einheit der Welt scheitern, das, unter dem menschenfreundlichen Motto *Pax et securitas*, nur ein antichristliches Projekt sein kann. (Nach Schmitts Überzeugung ist dem Christen nicht zuzumuten, die Heraufkunft dieser anti-christlichen Einheit zu befördern, weil ihr die Parusie Christi folgen wird⁶). Unmittelbar auffallend ist die nachlassende Genauigkeit, die stets geringere juristische Erfäßbarkeit dieser Begriffe, die bereits so die sich steigernde Unordnung und Verwirrung des Saeculum anzeigen, dem Schmitt sich zunächst mit noch gefestigter Gewißheit, dann mit einer vagen Zuversicht und endlich mit nichts als einer Hoffnung konfrontierte.

* * *

Der Staat Wilhelms II. in dem Schmitt heranwuchs und seine ersten Schriften veröffentlichte, war zwar verfassungsrechtlich etwas seltsam konstruiert, schien jedoch fest und gut gegründet zu sein und strahlte jene für uns Nachgeborene unfaßbare Sekurität aus, die in dem „Es ist erreicht!“ ihre so saloppe wie plausible Formel fand. Das „Es ist erreicht!“ galt auch für das damalige, von Paul Laband dominierte Staatsrecht, das glaubte, auf politische, soziologische, historische oder teleologische Erwägungen verzichten zu können und sich mit der „gewissenhaften und vollständigen Feststellung des positiven Rechtsstoffes“ und dessen „logischer Beherrschung durch Begriffe“ begnügen zu dürfen; diese rein juristische Methode war aber nur die Reversseite des grenzenlosen Staatsvertrauens und einer von keinem Zweifel angekränkelten Staatsgewißheit⁷.

⁵ Vgl. vorl. Bd., S. 297. – Zu dieser Aufgabe Deutschlands vgl. auch: Paul Schütz, *Der Anti-Christus – Eine Studie über die widergöttliche Macht und die deutsche Sendung* (zuerst 1933), in: ders., *Der Anti-Christus – Gesammelte Aufsätze*, Kassel 1949, S. 47–50.

⁶ Ganz anderer Auffassung ist hier Alvaro d’Ors; der Christ muß das Ende der Welt herbeisehen und deshalb das Wirken des *Kat-echon* verwerfen: „... aquel Fin, no sólo no debe ser repugnado, sino que debe ser deseado“; in: d’Ors, *De la guerra y de la paz*, Madrid 1954, S. 194.

⁷ Vgl. zu diesem Vertrauen und dieser Gewißheit: Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, I, Frankfurt a. M. 1970, S. 12: „... in den repräsentativen Werken von Paul Laband und

Man darf vermuten, daß Schmitt bereits als junger Student diese in seinem Fache gängigen Illusionen durchschaute; die Distanz des katholischen Außenseiters, dessen Eltern und Verwandte den Kulturkampf erlebt hatten, trug dazu ebenso bei wie Schmitts Affekt gegen den bombastisch-leeren Bildungsbetrieb Berlins⁸. Daß sich in Schmitts ersten Monographien „Über Schuld und Schuldarten“ (1910) und „Gesetz und Urteil“ (1912) dafür kaum Belege finden, liegt an deren Thematik. Doch Schmitts gerne nur als Kulturkritik gewerteter Überdruß gegenüber dem Wilhelminismus und der Moderne, wie er in den „Schattenrissen“ (1913) und dem Däubler-Buch (1916) zutagetritt, ist in hohem Maße der Überdruß an einer Lage, in der der Staat gegenüber der Gesellschaft in die Defensive geraten ist, während die bereits 1913 abgeschlossene Schrift „Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen“ Schmitts Zweifel an der Überlebensfähigkeit nicht nur des wilhelminischen, sondern des modernen Staates überhaupt, kaum verhehlt. Ob der junge Habilitand, schon damals mit den imponierendsten Lauschzangen ausgerüstet, bereits die 1907 erfolgten Todeserklärungen von Edouard Berth und Maxime Leroy, „L'État est mort“ und „L'État cesse d'être un impératif catégorique“ kannte, ist freilich ungewiß; gänzlich akzeptieren konnte er diese Feststellungen auch 1932 noch nicht und wagte erst 1938, nach dem Scheitern des „totalen Staates“, in seinem Leviathan-Buch einen ähnlich lautenden Totenschein wie die beiden Franzosen auszustellen⁹.

Doch zunächst schien der im August 1914 ausbrechende Erste Weltkrieg dem moribund geglaubten Staate ein neues, kraftvolles Leben einzuhauchen. Die Verhängung des Reichsbelagerungszustandes am 31. 7. und die hieraus resultierenden Notverordnungsrechte der Militärbefehlshaber einerseits, die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes am 4. 8., durch das die Gesetzgebungsmacht an die Exekutive delegiert wurde andererseits, führten den Staat im Kriege aber nicht zu einer Einheit, sondern spalteten ihn auf in zwei nebeneinander agierende kommissarische Diktaturen, eine militärische und eine zivile, die entweder mühsam koordiniert werden mußten oder miteinander in Konflikt gerieten¹⁰. Die „in sich zwispältige staatliche Gesamtstruktur“ Deutschlands wurde in der Zerreißprobe des Großen Krieges offenbar und der „pathognomische Moment“ ließ den bis dahin verdeckten wahren Zustand erkennen¹¹. Obgleich sich Schmitt zu dieser Erfahrung

Georg Jellinek ist nichts so sicher wie der Staat.“ – Schmitt hat sich eher selten zu Laband geäußert, bes. aggressiv in: Über die neuen Aufgaben der Verfassungsgeschichte (1936), Ndr. in: Positionen und Begriffe, 1940, S. 232 f.

⁸ Vgl. Schmitts Aufsatz v. 1946/47: 1907 Berlin, in: Piet Tommissen, Hrsg., Schmittiana I, 2. A., Brüssel 1988, S. 11–21.

⁹ Siehe dazu die Hinweise u. den Kommentar von Quaritsch, wie FN 7, S. 11 ff.

¹⁰ Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, V, Stuttgart 1978, S. 66. – Ausführlicher zu diesem Problem, dessen Wurzeln für Schmitt im preußischen Verfassungskonflikt liegen: ders., Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches, Hamburg 1934, S. 36–41.

¹¹ Schmitt, wie FN 10, S. 9, 10.